

Magistrat der Stadt Eschborn
Fachbereich 1 - Finanzen

Hausanschrift:
Rathausplatz 36
65760 Eschborn

Postanschrift:
Postfach 5980

Büro:
Mergenthalerallee 79-81
65760 Eschborn
T.O.P.A.S. Bürogebäude 2, I OG
Telefon: 06196.490-159, -310
Fax: 06196.490-237
steuern@eschborn.de

SPIELAPPARATESTEUERERKLÄRUNG

für das

- I. Quartal 20 II. Quartal 20 III. Quartal 20 IV. Quartal 20
 Berichtigte Anmeldung für das Jahr 20

Angaben zur Person (Kassenzeichen 8000)		
Name, Vorname bzw. Firma		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)	E-Mail Adresse (freiwillige Angabe)
Spielapparatesteuererklärung		Steuerbetrag
für		
<input type="checkbox"/> Apparate in Spielhallen gemäß Anlage 1		Euro
<input type="checkbox"/> Apparate in Gaststätten gemäß Anlage 2		Euro
<input type="checkbox"/> Apparate zur Darstellung sexueller Handlungen gemäß Anlage 3		Euro
Steuerbetrag insgesamt		Euro

Versicherung der Richtigkeit

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Der Steuerbetrag in Höhe von _____ Euro wird bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dieser Steuererklärung an die Stadtkasse Eschborn überwiesen.

Ort, Datum	Unterschrift:
------------	---------------

Steuererklärungen OHNE Unterschrift gelten als nicht abgegeben

Bitte Rückseite beachten ...

Rechtsgrundlage

Die jeweils gültige Satzung der Stadt Eschborn über eine Spielapparate- und Spielhallensteuer.

Zählwerknachweise

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (monatlich) beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch den Magistrat der Stadt Eschborn gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung).

Gegen die Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn Widerspruch erhoben werden. Wir weisen darauf hin, dass die Niederschrift in den Büroräumen der Stadt Eschborn, Fachbereich 1 - Finanzen, Mergenthalerallee 79-81, T.O.P.A.S. Bürogebäude 2, I. OG in 65760 Eschborn aufgenommen werden kann.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung beim Magistrat der Stadt Eschborn eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss deren / dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen, entnehmen Sie bitten unserem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Fachbereich 1 -Finanzen- der Stadt Eschborn“, das online über unsere Internetadresse:

www.eschborn.de/service/datenschutz/

abgerufen werden kann. Sofern Online-Inhalte nicht eingesehen werden können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in der für sie geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Eschborn, Fachbereich 1 - Finanzen, in den Büroräumen, Mergenthalerallee 79-81, T.O.P.A.S. Bürogebäude 2, I. OG in 65760 Eschborn einzureichen. Die selbst errechnete Steuer ist an die Stadtkasse Eschborn, unter Angabe des Kassenzeichens, zu entrichten.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, wird die Steuer geschätzt. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist eine Besteuerung nach Festbeträgen möglich, wenn die Bruttokasse wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen wird. Im Einzelnen wird auf die Satzung der Stadt Eschborn über eine Spielapparate- und Spielhallensteuer (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen.